Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 21.12.2001 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Seiten

Inhaltsverzeichnis

Ausschreibungen

- VOB
- VOL
- VOF

Satzungen 2 bis 68

Straßenbenennungen

Bauleitpläne

Planfeststellungsverfahren

Tagesordnung des Rates

Sonstige Bekanntmachungen 69 bis 78

Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Wuppertal (Parkgebührenordnung)

Vom: 14.12.2001

Aufgrund § 6 a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBI. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.98 (BGBI. I S. 810) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 u. 7 des StVG (GV. NRW. S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 u. 7 des StVG vom 10.09.91 (GV. NRW. S.365) in Verbindung mit § 38 b des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW.2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NRW. 1115) hat der Rat in seiner Sitzung vom 02.07.2001 folgende Gebührenordnung (Parkgebührenordnung) für das Stadtgebiet beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

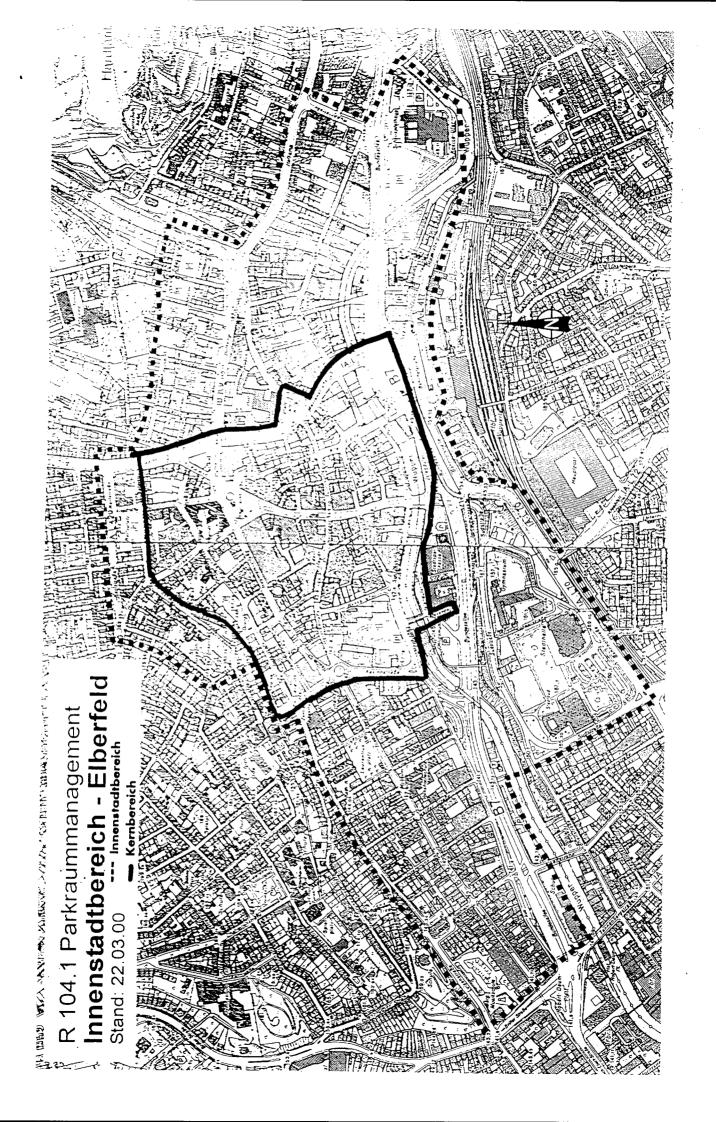
Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Wuppertal nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.

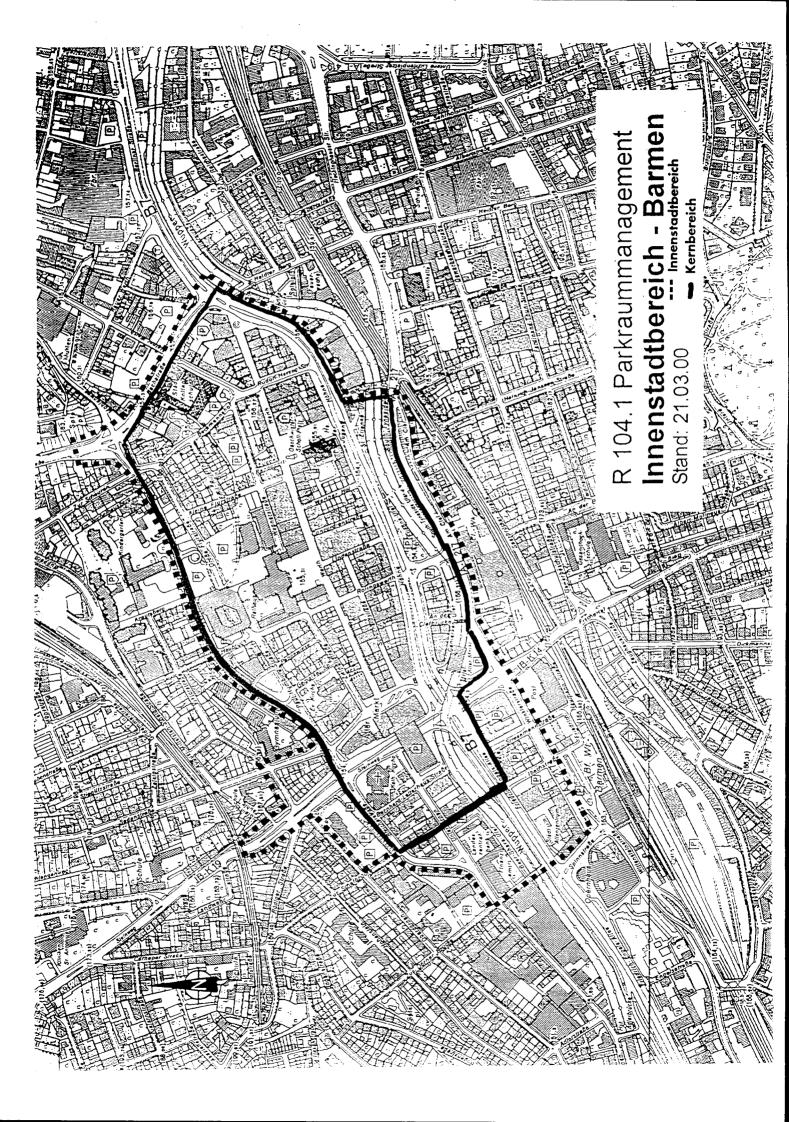
§ 2 Gebührenhöhe

Die Parkgebühren an den städtischen Parkscheinautomaten werden in den als Anlage (Lagepläne 1 u. 2) dargestellten Innenstadtbereichen Barmen und Elberfeld auf 0,50 EUR je angefangene 30 Minuten (Innenstadtbereich) bzw. 0,50 EUR je angefangene 20 Minuten (Kernbereich) festgesetzt. Die anliegenden Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zugleich tritt die Parkgebührenordnung vom 07.12.92 in der Fassung vom 06.10.1997 außer Kraft.





Ich bestätige, dass

- die Parkgebührenordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Susfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Gebührenordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.07.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. §7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14.12.2001

Deklaratorische Bekanntmachung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal vom 15. Juli 1976 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 19.12.1997

wird ab 01.01.2002 nach dem amtlichen Umrechnungskurs von 1 EURO = 1,95583 DEM auf EURO umgestellt und hiermit deklaratorisch bekannt gemacht.

		Gebühr in EURO ab 01.01.2002	nachrichtlich: Gebühr in DM bis 31.12.2001
1.	Beförderung von Nichtnotfallpatienten mit Krankenkraftwagen (Krankentransporte) werktags außer samstags von07.00 bis 19.00 Uhr		
1.1	innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal von der Abholstelle zum Ziel je Benutzer	64,46	126,08
1.2	über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 1.1 dieses Gebührentarifs je Fahrtkilometer zwischen Stadtgrenze und Ziel bzw. zwischen auswärtiger Abholstelle und Stadtgrenze	2,71	5,30
2.	Beförderung von Nichtnotfallpatienten mit Krankenkraftwagen (Krankentransporte) werktags von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Wochenfeiertagen		
2.1	innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal von der Abholstelle zum Ziel je Benutzer	111,60	218,27
2.2	über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 2.1 dieses Gebührentarifs je Fahrtkilometer zwischen Stadtgrenze und Ziel bzw. zwischen auswärtiger Abholstelle und Stadtgrenze	2,71	5,30
3.	Beförderung von Notfallpatienten mit Krankenkraftwagen (Rettungstransporte) sowie Beförderung von Patienten mit dem Rettungsdienstmehrzweckfahrzeug		
3.1	innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal von der Abholstelle zum Ziel je Benutzer	358,99	702,12
3.2	über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 3.1 dieses Gebührentarifs je Fahrtkilometer zwischen Stadtgrenze und Ziel bzw. zwischen auswärtiger Abholstelle und Stadtgrenze	2,71	5,30
4.	Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges		
4.1	innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal mit anschließender Beförderung des Patienten in einem Krankenkraftwagen zusätzlich zu den Gebühren unter Ziffer 1. bis 3.2 dieses Gebührentarifs je Benutzer	223,09	436,33
4.2	innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal ohne anschließende Beförderung des Patienten in einem Krankenkraftwagen je Benutzer	223,09	436,33
4.3	außerhalb des Stadtgebietes Wuppertal zusätzlich zu den Gebühren unter Ziffer 4.1 bis 4.2 dieses Gebührentarifs je Fahrtkilometer zwischen Stadtgrenze und Einsatzstelle bzw. Ziel	3,25	6,36

5.	Besondere Leistungen		
5.1	Wartezeit bei Unterbrechung einer Beförderung für jede angefangene halbe Stunde	21,27	41,61
5.2	Zuschlag für Desinfektion oder besondere Reinigung eines Krankenkraftwagens	29,25	57,21
5.3	Benutzung von Wiederbelebungsgeräten für jede angefangene Stunde	18,62	36,41
6.	Krankentransporte für Krankenhäuser, Altenheime u.ä. =- sog. Großkunden - mit pauschalierter Abrechnung	53,69	105,00

Wuppertal, den 19.12.2001 Gez.

Deklaratorische Bekanntmachung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Feuerwehr der Stadt Wuppertal vom 13.06.1984 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.07.1989

wird ab 01.01.2002 nach dem amtlichen Umrechnungskurs von 1 EURO = 1,95583 DEM auf EURO umgestellt und hiermit deklaratorisch bekannt gemacht.

			Gebühr in EURO ab 01.01.2002		:Gebühr in DM 12.2001
1.	Einsatz von Personal		Gebühr je Stunde		Gebühr je Stunde
1.1	Einsatz eienes Feuerwehrmannes		15,34		30,00
2.	Einsatz von Sicherheitswachen bei Zirkusver- anstaltungen u.ä. einschl. Fahrzeuge und Geräte pauschal je Vorstellung		102,26		200,00
3.	Einsatz von Fahrzeugen und Geräten				
3.1. 3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.1.5 3.1.6 3.1.7 3.1.8 3.1.9	Fahrzeuge Löschfahrzeug, Tanklöschfahrzeug Drehleiter Rüstwagen Gerätewagen Öl Kranwagen Wechselladerfahrzeug einschließlich Mulde LKW / Kombi-Fahrzeug PKW / Einsatzleitwagen Ölspur-Wasch-Saug-Fahrzeug je Einsatz		87,43 141,12 92,54 119,64 127,82 101,24 28,63 30,68 63,91		171,00 276,00 181,00 234,00 250,00 198,00 56,00 60,00 125,00
3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.2.4 3.2.5 3.2.6 3.2.7	Einsatz oder Überlassung von Geräten - zusätzlich - Tragkraftspritzen Elektropumpen Sauger Handumfüllpumpen Faßpumpen Ölabsauggerät Auffangbehälter	Gebühr für die erste Stunde 16,36 5,62 0,00 7,16 2,56 10,74 13,80	Gebühr für jede weitere Stunde 8,69 2,05 3,58 3,07 0,26 5,62 6,14	Gebühr für die erste Stunde 32,00 11,00 14,00 5,00 21,00 27,00	Gebühr für jede weitere Stunde 17,00 4,00 7,00 6,00 0,50 11,00 12,00
3.2.8 3.2.9 3.2.10	Ölabsperrschlauch Generatoren Beleuchtungssatz (Stativ, Scheinwerfer, Ka- beltrommel)	16,87 15,34 6,14	1,53 12,78 3,58	33,00 30,00 12,00	3,00 25,00 7,00
3.2.11 3.2.12 3.2.13 3.2.14	Kettensäge	7,16 4,09 11,25 6,65	3,58 2,56 8,69 4,09	14,00 8,00 22,00 13,00	7,00 5,00 17,00 8,00
3.2.15 3.2.16 3.2.17 3.2.18 3.2.19	Leckdichtkissen incl. Pressluft Kanaldichtkissen inc. Pressluft zusätzliche Pressluftfüllung Absperrgitter je Stück Schraubstützen je Stück		Gebühr je Tag 19,43 13,80 4,60 7,67 2,56		Gebühr je Tag 38,00 27,00 9,00 15,00 5,00
4. 4.1 4.2	Überlassung von Geräten un Ausrüstungsge- gen-ständen Druck-/Saugschläuche je Stück Strahlrohr je Stück		12,78 3,58		25,00 7,00

		Gebühr in EURO ab 01.01.2002	nachrichtlich:Gebühr in DM bis 31.12.2001
4.3	Sauerstoffinhalationsgerät für den ersten Tag für jeden weiteren Tag	23,01 3,58	45,00 7,00
	(neue Flaschenfüllungen werden gemäß Nr. 6 zusätzlich berechnet)		
5.	Prüfen und Instandsetzen von Geräten und Ausrüstungegegenständen	Gebühr	Gebühr
5.1	Atemschutzgerät einschließlich Pressluftfüllung	9,71	19,00
5.2	Sauerstoffschutzgerät (Travox) einschließlich Sauerstoffüllung	28,12	55,00
5.3	Sauerstoffinhalationsgerät zusätzlich wird Sauerstoff nach Flascheninhalt berechnet	4,09	8,00
5.4	Saug-/Druckschlauch	6,14	12,00
5.5	Instandsetzen eines Schlauches	6,14	12,00
	-Ersatzteile werden zusätzlich berechnet-		
6.	Füllen von Sauerstoff- und Pressluftflaschen	40.70	05.00
6.1	medizinischer Sauerstoff bis 1 Liter	12,78 1,28	25,00
6.2	über 1 Liter Flascheninhalt zusätzlich je Liter Pressluft je Flaschenfüllung	4,60	2,50 9,00
7.	Prüfen und Warten von Hydranten	40.44	20.20
7.1 7.2	bis zu 2 Hydranten bis zu 6 Hydranten	18,41 25,56	36,00 50,00
7.2 7.3	bis zu 10 Hydranten	35,79	70,00
7.4	bis zu 20 Hydranten	51,13	100,00
7.5	mehr als 20 Hydranten	76,69	150,00
8.	Gebühren für das Prüfen und Warten sowie für das Überlassen von stadteigenen Brandmeldern		
8.1	Einmalige Gebühren		
8.1.1	Einrichtung eines Hauptmelders Die Gebühren werden nach Aufwand und		
8.1.2	Aufmaß berechnet Verlegung eines Hauptmelders - innerhalb		
0.1.2	eines Gebäudes Die Gebühren werden nach Aufwand und		
	Aufmaß berechnet		
8.1.3	Übernahme eines Hauptmelders durch einen Rechtsnachfolger	28,63	56,00
8.1.4	Abnahme eines Hauptmelders einschließlich einer evtl. eingerichteten Brandnebenmelder- anlage	59,31	116,00
8.1.5	Wiederholungsabnahme nach technischen, vom Anschließenden bzw. der Montagefirma	28,63	56,00
	zu vertretenden Mängeln je Abnahme		
8.2	Laufende Gebühren		
8.2.1	Prüfen und Warten eines Hauptmelders je Jahr	132,94	260,00
8.2.2	Überlassen eines Hauptmelders einschl. der vorgeschalteten technischen Einrichtung je Jahr	71,58	140,00
	Gebühren, die von der Feuerwehr an die Bun- despost zu entrichten sind, werden gesondert berechnet		
9.	Sonstiges		
	Böswillige Alarmierung		
	Es werden die tatsächlich entstandenen Kos-		
	ten gem. Nrn. 1 und 3 berechnet		

Wuppertal, den 19.12.2001 Gez.

Deklaratorische Bekanntmachung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO

Kostentarif zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Wuppertal und hilfeleistender Feuerwehren vom 07.07.1989

wird ab 01.01.2002 nach dem amtlichen Umrechnungskurs von 1 EURO = 1,95583 DEM auf EURO umgestellt und hiermit deklaratorisch bekannt gemacht.

		Gebühr in EURO ab 01.01.2002			n:Gebühr in DM .12.2001
1.	Einsatz von Personal		Gebühr je Stunde		Gebühr je Stunde
1.1	Einsatz eienes Feuerwehrmannes		15,34		30,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen und Geräten				
2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.1.4 2.1.5 2.1.6 2.1.7 2.1.8 2.1.9	Fahrzeuge Löschfahrzeug, Tanklöschfahrzeug Drehleiter Rüstwagen Gerätewagen Öl Kranwagen Wechselladerfahrzeug einschließlich Mulde LKW / Kombi-Fahrzeug PKW / Einsatzleitwagen Ölspur-Wasch-Saug-Fahrzeug je Einsatz		87,43 141,12 92,54 119,64 127,82 101,24 28,63 30,68 63,91		171,00 276,00 181,00 234,00 250,00 198,00 56,00 60,00 125,00
2.2	Einsatz oder Überlassung von Geräten	Gebühr für die	Gebühr für jede		Gebühr für jede
2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5 2.2.6 2.2.7 2.2.8 2.2.9 2.2.10 2.2.11 2.2.12 2.2.13 2.2.14 2.2.15 2.2.16 2.2.16 2.2.17	- zusätzlich - Tragkraftspritzen Elektropumpen Sauger Handumfüllpumpen Faßpumpen Ölabsauggerät Auffangbehälter Ölabsperrschlauch Generatoren Beleuchtungssatz (Stativ, Scheinwerfer, Kabeltrommel) Kettensäge Trennschleifer Schweiß-/Schneidgerät Greifzug Leckdichtkissen incl. Pressluft Kanaldichtkissen inc. Pressluft zusätzliche Pressluftfüllung	erste Stunde 16,36 5,62 0,00 7,16 2,56 10,74 13,80 16,87 15,34 6,14	weitere Stunde 8,69 2,05 3,58 3,07 0,26 5,62 6,14 1,53 12,78 3,58 7,16 4,09 11,25 6,65 Gebühr je Tag 19,43 13,80 4,60	erste Stunde 32,00 11,00 14,00 5,00 21,00 27,00 33,00 12,00 14,00 8,00 22,00 13,00	weitere Stunde 17,00 4,00 7,00 6,00 0,50 11,00 12,00 3,00 25,00 7,00 7,00 5,00 17,00 8,00 Gebühr je Tag 38,00 27,00 9,00
2.2.182.2.193.	Absperrgitter je Stück Schraubstützen je Stück Überlassung von Geräten un Ausrüstungsge-		7,67 2,56		15,00 5,00
3.1 3.2 3.3	genständen Druck-/Saugschläuche je Stück Strahlrohr je Stück Sauerstoffinhalationsgerät für den ersten Tag für jeden weiteren Tag (neue Flaschenfüllungen werden gemäß Nr. 6 zusätzlich berechnet)		12,78 3,58 23,01 3,58		25,00 7,00 45,00 7,00

		Gebühr in EURO ab 01.01.2002	nachrichtlich:Gebühr in DM bis 31.12.2001
4.	Prüfen und Instandsetzen von Geräten und Ausrüstungegegenständen	Gebühr	Gebühr
4.1	Atemschutzgerät einschließlich Pressluftfüllung	9,71	19,00
4.2	Sauerstoffschutzgerät (Travox) einschließlich Sauerstoffüllung	28,12	55,00
4.3	Sauerstoffinhalationsgerät zusätzlich wird Sauerstoff nach Flascheninhalt berechnet	4,09	8,00
4.4	Saug-/Druckschlauch	6,14	12,00
4.5	Instandsetzen eines Schlauches -Ersatzteile werden zusätzlich berechnet-	6,14	12,00
5.	Füllen von Sauerstoff- und Pressluftflaschen		
5.1	medizinischer Sauerstoff bis 1 Liter über 1 Liter Flascheninhalt zusätzlich	12,78	25,00
	je Liter	1,28	2,50
5.2	Pressluft je Flaschenfüllung	4,60	9,00

Wuppertal, den 19.12.2001 Gez.

Deklaratorische Bekanntmachung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Wuppertal vom 01.07.1998 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.09.1998

wird ab 01.01.2002 nach dem amtlichen Umrechnungskurs von 1 EURO = 1,95583 DEM auf EURO umgestellt und hiermit deklaratorisch bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.Dezember 1997 (GV. NW. S. 458), der §§ 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV. NW. S. 586) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122)hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Zahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Brandschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie die Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Zeitliche Folge der Brandschau

Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebäude und Einrichtungen, die gemäß § 1 der Brandschau unterliegen, sind in der Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandschau enthalten. Diese Aufstellung wird Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
- 1. zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung; dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
- 2. infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau),
- 3. für auf Antrag erbrachte brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen),
- 4. auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gut-achterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Gebühr beträgt für
- 1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau nachrichtlich: Betrag am Objekt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nach Dauer in DEM bis 31.12.2001 der Amtshandlung je angefangene Stunde 55,22 EURO 108,- DM
- Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandschau gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nach Dauer der Amtshandlung je angefangene halbe Stunde 27,61 EURO
- 3. Sonstige brandschutztechnische Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 je angefangene Stunde 55,22 EURO 108,- DM
- (3) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 bis 4 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anhang

Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandschau gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Wuppertal

(Objekte, die in dieser Aufstellung nicht ausdrücklich aufgeführt sind aber dennoch der Brandschau unterliegen, werden vergleichbaren Objekten zugeordnet.)

Kennziffer	Objekto		
Kennziffer	Objekte		
001	Pflege- und Betreuungsobjekte		
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)		
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesätze		
003	Gebäude für hilfsbedürfte minderjährige Personen (ab 9 Personen)		
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)		
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur		
	tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)		
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte		
	Übernachtungsobjekte		
007	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBau-		
	VO) (ab 9 Betten)		
800	Obdachlosenunterkünfte		
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)		
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO -)		
	Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenver-		
	ordnung (VStättVO)		
011	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)		
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)		
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)		
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5 000 Plätze)		
	Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung		
	(GastBauVO)		
015	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)		

	Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO/ GastBau- VO unterliegen
016	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
017	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
018	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
019	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm
	Unterrichtsobjekten
020	Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
021	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die
	die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Hochhausobjekte
024	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
	Verkaufsobjekte
025	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2 000 qm Verkaufsfläche
027	Verkaufsstätten, für die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders
028	genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als
020	500 qm Verkaufsfläche
	Verwaltungsobjekte
029	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm
	Nutzfläche
030	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte
031	Museen
032	Messegebäude
	Garagen
033	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
034	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäude mit mehr als 500 qm

	Gewerbeobjekte
035	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit über-
	wiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von
	mehr als 800 qm
036	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandab-
	schnittsgröße von mehr als 400 qm
037	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit über-
	wiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße
	von mehr als 1 600 qm
038	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandab-
020	schnittsgröße von mehr als 800 qm
039	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit über-
	wiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstiffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
	(VbF)/Druckbehälter-verordnung (DruckbehälterVO)/Chemikalien-
	gesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit be-
	sonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für
	Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt
	wurden
040	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohnge-
	bäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß
	VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonde-
	ren Brandschutzmaßnahmen druch das StAfA bzw. StUA geneh-
0.40	migt wurden
042	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit
043	mehr als 3 200 qm Lagerfläche Gebäude wie vor,jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1 600 qm
043	Lagerfläche
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1 600 qm
	Lagerfläche
045	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm
	Lagerfläche
046	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5 000 qm
0.47	Lagerfläche
047	Hochregallager
	Sonderobjekte
048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 gm
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlen-
	schutzverordnung (StrahlenschutzVO)
053	Hotel- und Gaststättenschiffe
054	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Ge-
	fahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuer-
055	wehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Gebühren Brandschau vom 01.07.1998, "Der Stadtbote" Nr. 12/98 vom 9. Juli 1998 Erste Änderung Gebühren Brandschau vom 23.09.1998, "Der Stadtbote" Nr. 19/98 vom 8. Oktober 1998

Wuppertal, den 19.12.2001 Gez.

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule

Vom: 20.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S: 245) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Zahlungspflichtige

Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages entsteht die Pflicht der angemeldeten Person zur Zahlung des Entgelts nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung. Im Falle von Minderjährigen besteht die Entgeltpflicht in der Person des/der unterzeichnenden Sorgeberechtigten.

§ 2 Zustandekommen des Unterrichtsvertrags

Die ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung gilt nach erfolgter Terminabsprache. Einteilung und Zusendung der Aufnahmebestätigung durch die Bergische Musikschule als abgeschlossener Unterrichtsvertrag.

§ 3 Entgelt

Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme von Unterricht nach § 4 und für die Miete von Musikinstrumenten nach § 9 der Schulordnung der Bergischen Musikschule erhoben. Die Höhe des Entgelts bestimmt die als Anlage dieser Entgeltordnung beigefügte Aufstellung.

§ 4 Ermäßigung und Erlass

Ermäßigung oder Erlasse des Schulgelds können auf Antrag gewährt werden. Näheres regeln die Richtlinien für Ermäßigung oder Erlass des Schulgeldes der Bergischen Musikschule.

§ 5 Fälligkeit

Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt, das in vierteljährlichen Raten zu entrichten ist. Der Mietzins für die Miete von Musikinstrumenten ist ein Jahresentgelt, das im Voraus zu entrichten ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miet von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule in der Fassung des Jahres 1994 außer Kraft

Eingangsstufe		Ensemble		Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt, das in vierteljährli-
	halbjährlich		gemäß	chen Raten zu entrichten ist.
Musikgarten	132 EURO	Ensemblekurse	Veröffentlichung	
Musikalische	monatlich	einfach besetzte Ensembles		Schulgeld-Beispiel:
Früherziehung	17 EURO	(Kammermusik, Bands, etc.)	monatlich	Bei monatlich 17 EURO sind dies im Vierteljahr
•		a) 60 min	10 EURO	51 EURO, im Jahr 204 EURO. Nach Rechnungserhalt
Musikalische	47 51100	b) 90 min	15 EURO	ist das Schulgeld auf das angegebene Konto der
Grundausbildung	17 EURO	Musiktheater	10 EURO	Stadtkasse zu überweisen oder kann per Lastschrift von
Rhytmik	17 EURO	Spielkreise, weitere Ensembles,		dort eingezogen werden.
Kindertanz	17 EURO	Orchester *	10 EURO	Cabula aldama i Ciauma an aind auf Antron mainligh
Tanzerziehung	20 EURO	Klassenunterricht Theorie *	15 EURO	Schulgeldermäßigungen sind auf Antrag möglich.
Kinder-Combo *	15 EURO			(Tel.: 24819-253)
Rock für Kids *	15 EURO	Für alle unter Instrurmente/Gesan	g/Theorie aufgeführ-	-
Minichor *	10 EURO	ten Angebote ist die Teilnahme	an einem der mit *	
		markierten Angebote kostenfrei.		
Instrumente/Gesang/Theorie		Schulgeldfreie Angebote		Miete für Musikinstrumente
Orientierungskurse, Karussel-	gemäß	Teilnahme nach Absprache		Johnson lete für ein Musikinskrument inkl. Zuhehär

Orientierungskurse, Karussel- und weitere Kursangebote	gemäß Veröffentlichung
Gruppenunterricht ab 3 Schüler/innen, 45-60 min	monatlich 30 EURO
Kombi/Partnerunterricht 2 Schüler/innen 45 min	35 EURO
Einzelunterricht 30 min 45 min	45 EURO 60 EURO
Förderstufe/Studienvorbereitende Au Es gelten besondere Bedingungen	usbildung
in Verbindung mit einer Aufnahmeprüfung.	60 EURO

•	Kinderorchester
•	Kinderkammerorchester
•	Talentspirale
•	Jugendkammerorchester
•	Jugendorchester
•	Kammerorchester
•	Vohwinkeler Streichorchester
•	Blasorchester
•	Vorstufen - Big Band

Blasorchester
Vorstufen - Big Band
Big Band
Blockflöten - Big Band
Kinderchor
Jugendchor (young voices)
Chor für Erwachsende

• Kammerchor (cappella vocale)

Jahresmiete für ein Musikinstrument inkl. Zubehör:

Anschaffungswert
bis 500 EURO 64 EURO

Anschaffungswert
über 500 EURO 96 EURO

Abgeschriebene Instrumente
mit eingeschränkter

Die Miete ist im Voraus fällig.

Funktionsfähigkeit

Gültig ab 01.01.2002

40 EURO

Eingangsstufe		Ensemble		Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt, das in vierteljährli-	
	halbjährlich		gemäß	chen Raten zu entrichten ist.	
Musikgarten	144 EURO	Ensemblekurse	Veröffentlichung		
Musikalische Früherziehung	monatlich 19 EURO	einfach besetzte Ensembles (Kammermusik, Bands, etc.)	monatlich 12 EURO	Schulgeld-Beispiel: Bei monatlich 17 EURO sind 51 EURO, im Jahr 204 EURO. Na	
Musikalische Grundausbildung	19 EURO	a) 60 min b) 90 min Musiktheater	17 EURO 10 EURO	ist das Schulgeld auf das ange Stadtkasse zu überweisen oder kar dort eingezogen werden.	•
Rhytmik	19 EURO	Spielkreise, weitere Ensembles,	10 51100	dert einigezegen werden.	
Kindertanz Tanzerziehung Kinder-Combo *	19 EURO 22 EURO 17 EURO	Orchester * Klassenunterricht Theorie *	12 EURO 17 EURO	Schulgeldermäßigungen sind au (Tel.: 24819-253)	f Antrag möglich.
Rock für Kids * 17 EURO		Für alle unter Instrurmente/Gesan	ng/Theorie aufgeführ	_	
Minichor *	12 EURO	ten Angebote ist die Teilnahme markierten Angebote kostenfrei.	an einem der mit *		
Instrumente/Gesang/Theor	ie	Schulgeldfreie Angebote Miete für Musikinstrumente			
Orientierungskurse, Karussel- und weitere Kursangebote gemäß Veröffentlichung		Teilnahme nach AbspracheKinderorchester		Jahresmiete für ein Musikinstrument	inkl. Zubehör:
Gruppenunterricht ab 3 Schüler/innen, 45-60 min	monatlich 33 EURO	KinderkammerorchesterTalentspirale		Anschaffungswert bis 500 EURO	72 EURO
Kombi/Partnerunterricht 2 Schüler/innen, 30 min 2 Schüler/innen, 45 min	26 EURO 39 EURO	 Jugendkammerorchester Jugendorchester Kammerorchester Vohwinkeler Streichorchester 		Anschaffungswert über 500 EURO	108 EURO
Einzelunterricht		 Blasorchester 		Abgeschriebene Instrumente	

49 EURO

66 EURO

66 EURO

• Vorstufen - Big Band

• Blockflöten - Big Band

• Chor für Erwachsende

• Jugendchor (young voices)

• Kammerchor (cappella vocale)

Big Band

Kinderchor

Gültig ab 01.10.2002

40 EURO

mit eingeschränkter

Die Miete ist im Voraus fällig.

Funktionsfähigkeit

30 min

45 min

Förderstufe/Studienvorbereitende Ausbildung

Es gelten besondere Bedingungen

in Verbindung mit einer

Aufnahmeprüfung.

Ich bestätige, dass

die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2001 Gez.

Entgeltordnung für den Besuch von Veranstaltungen der Bergischen Musikschule

Vom: 20.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Zahlungspflicht

Wird für eine Veranstaltung der Bergischen Musikschule ein Eintrittsgeld erhoben, so entsteht mit dem Besuch oder der Teilnahme die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgelt

Das Entgelt für eine Einzelkarte

beträgt mindestens

3 EURO.

Das Entgelt für eine Familienkarte

gültig für höchstens 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 16 Jahren -

beträgt mindestens

7 EURO.

§ 3 Ermäßigung

Das ermäßigte Entgelt

beträgt mindestens

2 EURO

für

- Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes,
- Grundwehr- und Zivildienstleistende,
- Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe,
- Inhaberinnen und Inhaber des Wuppertal-Passes und
- Schwerbehinderte, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen "B" oder "H") vermerkt ist sowie deren Begleitperson.

§ 4 Erlass

Das Entgelt wird erlassen

für

- Kinder unter 6 Jahren.
- jeweils eine Angehörige bzw. einen Angehörigen von Mirwirkenden,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bergischen Musikschule und
- Mitglieder des Kulturausschusses.

Mitglieder des Förderkreises der Bergischen Musikschule haben freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Instituts, für die das Mindestentgelt erhoben wird. Bei besonderen Veranstaltungen mit einem höheren Eintrittspreis zahlen die Mitglieder des Förderkreises das ermäßige Entgelt.

§ 5 Fälligkeit

Das Entgelt wird mit dem Besuch einer Veranstaltung oder der Teilnahme an einer Veranstaltung der Bergischen Musikschule fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Besuch von Veranstaltungen der Bergischen Musikschule in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten

worden sind und

der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2001 Gez.

Entgeltordnung für den Besuch von Veranstaltungen der Bergischen Musikschule

Vom: 20.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Zahlungspflicht

Wird für eine Veranstaltung der Bergischen Musikschule ein Eintrittsgeld erhoben, so entsteht mit dem Besuch oder der Teilnahme die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgelt

Das Entgelt für eine Einzelkarte betr

beträgt mindestens

3 EURO.

Das Entgelt für eine Familienkarte

gültig für höchstens 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 16 Jahren -

beträgt mindestens

5 EURO.

§ 3 Ermäßigung

Das ermäßigte Entgelt

beträgt mindestens

2 EURO

für

- Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes,
- Grundwehr- und Zivildienstleistende,
- Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe,
- Inhaberinnen und Inhaber des Wuppertal-Passes und
- Schwerbehinderte, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen "B" oder "H") vermerkt ist sowie deren Begleitperson.

§ 4 Erlass

Das Entgelt wird erlassen

- Kinder unter 6 Jahren.
- jeweils eine Angehörige bzw. einen Angehörigen von Mirwirkenden,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bergischen Musikschule und
- Mitglieder des Kulturausschusses.

Mitglieder des Förderkreises der Bergischen Musikschule haben freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Instituts, für die das Mindestentgelt erhoben wird. Bei besonderen Veranstaltungen mit einem höheren Eintrittspreis zahlen die Mitglieder des Förderkreises das ermäßige Entgelt.

§ 5 Fälligkeit

Das Entgelt wird mit dem Besuch einer Veranstaltung oder der Teilnahme an einer Veranstaltung der Bergischen Musikschule fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Besuch von Veranstaltungen der Bergischen Musikschule in der Fassung des Jahres 1994 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2001 Gez.

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Zahlungspflichtige

Mit der stunden- oder tageweisen Anmietung des Tonstudios der Bergischen Musikschule durch natürliche oder juristische Personen entsteht die Pflicht zur Zahlung des Entgelts nach den Bestimmung dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgelt

Das Entgelt für die Benutzung der Anlage wird nach Dauer und Aufwand der Anleitung und Betreuung sowie nach sozialen Gesichtspunkten für jeden Einzelfall vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal - Stadtbetrieb Bergische Musikschule - festgesetzt. Der Mindestgrundbetrag ist bei 100 EURO.

§ 3 Fälligkeit

Der Mindestbetrag ist vor der Benutzung des Tonstudios an die Bergische Musikschule zu entrichten. Der Restbetrag wird mit Beendigung der Anmietung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Anmietung des Tonstudios der Bergischen Musikschule in der Fassung des Jahres 1994 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2001 Gez. Dr. Kremendahl Oberbürgermeister Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen

Vom: 20.12.2001

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S.245), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1

Die Satzung gilt für alle städtischen Sportanlagen:

- a) Freisportanlagen (Kunstrasenspielfelder, Tennenspielfelder)
- b) Gedeckte Sportanlagen (Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikhallen)
- c) Sondersportanlagen (Kanutrainingsbecken, Rasenspielfelder, Tennisplätze).

2.

Von dieser Satzung ausgenommen sind

- a) das Stadion am Zoo (Stadionsatzung) und die
- b) Uni-Halle (Entgeltordnung Uni-Halle).

§ 2 Widmung

1.

Die städtischen Sportanlagen werden Wuppertaler Schulen, städtischen Einrichtungen der Weiterbildung, örtlichen Vereinen und Verbänden die Mitglied im Stadtsportbund Wuppertal sind, und Einzelpersonen oder -gruppen für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

2. Über eine anderweitige Nutzung (siehe § 6.2) entscheidet im Einzelfall der Oberbürgermeister.

3. Soweit im folgenden allgemeingültige Regelungen für alle vorgenannten Gruppen getroffen werden, werden diese aus Gründen der Übersichtlichkeit "Nutzer" genannt.

§ 3 Nutzung der Sportanlagen

1.

Die Spielfelder der Freisportanlagen – mit Ausnahme der Rasenspielfelder – sowie die dort vorhandenen Laufbahnen, stehen während der allgemeinen Nutzungszeiten (§ 7) grundsätzlich jedermann für sportliche Zwecke zur Verfügung.

Vorrangige Nutzungsrechte ergeben sich auf Grund § 4.3 und § 4.5.

2.

Für die Benutzung der Sondersportanlagen, sowie der gedeckten Sportanlagen muss eine formelle Erlaubnis entsprechend § 4 beantragt werden.

§ 4 Nutzungsgenehmigung

1.

Die Nutzungsgenehmigung wird grundsätzlich auf schriftlichen Antrag durch den Oberbürgermeister erteilt.

2.

Der Antrag ist von einem der in § 2 genannten "Nutzer" zu stellen und von der Person zu unterschreiben, die für die Erfüllung aller Verpflichtungen die sich u. a. auch aus dieser Satzung ergeben, verantwortlich ist.

3.

Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe von Nutzungszeiten gilt folgende grundsätzliche Rangfolge:

- a) Wuppertaler Schulen
- b) Vereine und Verbände die Mitglied im Stadtsportbund Wuppertal sind
- c) Städtische Weiterbildungseinrichtungen
- d) Einzelpersonen oder gruppen

Über eine Änderung der Rangfolge entscheidet im Einzelfall der Oberbürgermeister.

4.

Die Nutzungsgenehmigung wird Einzelpersonen oder –gruppen befristet auf ein halbes Jahr erteilt. Eine Verlängerung kann bis spätestens 4 Wochen vor dem letzten genehmigten Nutzungstermin beim Oberbürgermeister beantragt werden. Allen übrigen in Absatz 3 genannten Nutzern wird die Genehmigung in der Regel unbefristet erteilt.

5.

Der Inhaber einer Nutzungsgenehmigung hat für seine Nutzungszeit vorrangiges Nutzungsrecht gegenüber allen anderen "Nutzern" - § 8 bleibt hiervon unberührt.

6.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Nutzungsgenehmigung jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Nutzer in erheblichem Maße gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
- b) die in § 9 Abs. 6 vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl mehr als sechsmal in einem halben Jahr (Sommer- und Weihnachtsschulferien ausgenommen) nicht erreicht worden ist,
- c) die für eine Einzelgruppe gem. Abs. 3 verantwortliche Person mitgeteilt hat, dass sie künftig nicht mehr die Verantwortung für die Gruppe übernimmt, und die Gruppe nicht gleichzeitig eine neue verantwortliche Person benennt,
- d) der "Nutzer" die von ihm zu entrichtende Benutzungsgebühr nicht gezahlt hat.

§ 5 Benutzungsgebühren

Der "Nutzer" ist zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet, die in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzt sind.

§ 6 Privatrechtliche Vereinbarungen

1.

Sportvereinen und –verbänden, denen für eine Sportanlage bestimmte Nutzungszeiten eingeräumt worden sind, kann durch einen privatrechtlichen Vertrag die eigenverantwortliche Nutzung (Schlüsselgewalt) für die Sportanlage übertragen werden.

2.

Wird im Einzelfall eine anderweitige Nutzung der Sportanlage im Sinne des § 2 Abs. 2 gestattet, so werden Art und Umfang der Nutzung durch privatrechtlichen Vertrag mit dem "Nutzer" festgelegt.

3.

Verträge nach den Absätzen 1 und 2 sind schriftlich abzuschließen. In den Verträgen können von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 7 Nutzungszeiten

1.

Die Sportfreianlagen sind täglich von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr geöffnet. Für einzelne Sportfreianlagen kann der Oberbürgermeister andere Nutzungszeiten festlegen.

2.

Die Nutzungszeiten für die gedeckten Sportanlagen und die Sondersportanlagen werden vom Oberbürgermeister festgelegt.

§ 8 Sperrung bzw. anderweitige Vergabe

Der Oberbürgermeister kann eine Sportanlage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sperren oder für einzelne Termine anderweitig vergeben. Der "Nutzer" kann hieraus keine Ersatzansprüche geltend machen.

§ 9 Nutzungsregeln

1.

Die Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Einrichtungen und Geräte, erfolgt auf eigene Gefahr.

2.

Der "Nutzer" und ZuschauerInnen haben sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.

ZuschauerInnen dürfen sich nur in den für sie vorgesehenen Räumen bzw. Flächen aufhalten.

3.

Waffen jeder Art, explosive Stoffe, Gasdruckfanfaren, Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, sowie Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

4.

In allen Räumen der Sportanlage sind Alkoholgenuss und Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt nicht für von der Stadt privatrechtlich vermietete Nebenräume. Ausnahmen werden örtlich geregelt.

5.

"Nutzer", denen eine Nutzungsgenehmigung erteilt worden ist, dürfen die Sportstätte nur in Gegenwart einer/eines verantwortlichen Leiterin/ Leiters in Anspruch nehmen.

6.

Folgende Mindestteilnehmerzahlen sind grundsätzlich einzuhalten:

Sporthallen - 30 Teilnehmer Turnhallen - 10 Teilnehmer Gymnastikräume - 6 Teilnehmer

Sportfreianlagen - 10 Teilnehmer, soweit Umkleiden, Flutlicht etc. benötigt

werden

Sondersportanlagen - Individuelle Regelung über die Nutzungsgenehmigung.

Diese Regelungen gelten nicht für den Schul- und Leistungssport.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister.

7.

Die Sportanlagen sowie die zur Verfügung stehenden Geräte sind schonend zu behandeln und zweckentsprechend zu verwenden.

Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen. Loser Abfall ist in die vorhandenen Müllgefäße zu räumen, so dass ohne weitere Vorbereitungsarbeiten die Unterhaltsreinigung durchgeführt werden kann (Grobreinigung). 8.
Der "Nutzer" hat Beschädigungen oder Mängel an der Sportanlage und deren Einrichtungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, unverzüglich dem Hausmeister, dem Gebäudemanagement oder dem Stadtbetrieb Sport & Bäder mitzuteilen.

Dies kann durch entsprechende Eintragung in das ausliegende "Nutzungsprotokoll" oder eine telefonische bzw. persönliche Mitteilung erfolgen.

9. Schränke, Sportgeräte und andere Gegenstände der "Nutzer" dürfen nur mit Genehmigung des Oberbürgermeisters aufgestellt bzw. gelagert werden. Der jeweilige Nutzer haftet für alle durch diese Gegenstände möglicherweise entstehenden Schäden.

§ 10 Veranstaltungen

- 1. Bei Veranstaltungen (z. B. Meisterschaftsspiele), ist der "Nutzer" für die Einhaltung der zulässigen Zuschauerzahl sowie für die Ordnung und die Erste-Hilfe-Leistung verantwortlich.
- 2. Der "Nutzer" hat dem Oberbürgermeister eine verantwortliche Leitungsperson zu benennen, die während der gesamten Veranstaltung anwesend sein muss.
- 3. Soweit dies nach Rücksprache mit der Polizei erforderlich erscheint, kann der Oberbürgermeister anordnen, dass der "Nutzer" für die Veranstaltung einen Ordnungsdienst in bestimmter Stärke zu stellen hat.
- 4. Wenn der "Nutzer" aus eigener Einschätzung eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchführen kann, hat er den Stadtbetrieb Sport & Bäder unverzüglich zu informieren. Die Stadt kann vom "Nutzer" die Erstattung der vermeidbaren Aufwendungen verlangen.

§ 11 Haftung

1.
Der "Nutzer" haftet für alle Schäden, die der Stadt an der Sportanlage einschließlich Einrichtungen und Geräte entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, sowie wenn nachgewiesen wird, dass den "Nutzer" kein Verschulden an der Schadenverursachung trifft.

2. Die Stadt haftet für Schäden der "Nutzer", die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte einschließlich der Einrichtungen und Geräte entstanden sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- 3.
 Der "Nutzer" stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der BesucherInnen seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Geräte und Anlagen stehen. Diese Freistellungs-verpflichtung besteht nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf städtischer Seite.
- 4.
 Der "Nutzer" hat zur Deckung der Haftungsrisiken vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen hat der "Nutzer" die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- 5. Die Haftung der Stadt als Gebäudeeigentümerin gem. § 836 BGB bleibt von den vorgenannten Bestimmungen unberührt.

§ 12 Werbung und gewerbliche Tätigkeit

Für die nachfolgend genannten Tätigkeiten bedarf der "Nutzer" einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Oberbürgermeisters:

Aufbau von Ständen

1.

- Anbieten und Verteilen von Waren
- Ausführen gewerblicher Tätigkeit
- Durchführung von Festen
- Erteilung von Unterricht gegen Entgelt
- 2. Über die Anbringung von mobiler und fester Plakatierung (insbesondere Bandenwerbung) ist ein privatrechtlicher Vertrag abzuschließen, der eine Beteiligung der Stadt an den Werbeeinnahmen vorsieht. Der hierfür notwendige Antrag ist an den Stadtbetrieb Sport & Bäder zu richten.
- 3. Nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 13 Hausrecht und Zuwiderhandlungen

- 1. Das vom Oberbürgermeister beauftragte Personal übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen sind Folge zu leisten.
- 2. Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportstätte verwiesen werden.

3. Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann vom Stadtbetrieb Sport & Bäder ein Betretungsverbot für eine Sportstätte oder für alle Sportstätten angeordnet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Benutzung Städtischer Sportstätten vom 30.11.1992 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2001 Gez.

Dr. Kremendahl Oberbürgermeister

Gebührensatzung für die Benutzung städtischer Sportanlagen

Vom: 20.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1.

Nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben,

- a) für die Nutzung von Sportanlagen aufgrund einer Nutzungsgenehmigung nach § 4 der Satzung über die Benutzung städtischer Sportstätten,
- b) für die Übernachtung von Sportlerinnen/Sportlern in städtischen Turnhallen.
- Die Berechnung der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- Über mögliche Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Oberbürgermeister.

§ 2 Gebührenpflichtige

1.

Einzelpersonen und -gruppen, die nicht Mitglieder im Stadtsportbund sind, sind in allen in § 1 Abs. 1 genannten Fällen gebührenpflichtig. Bei einer Einzelgruppe ist die Person gebührenpflichtig, die gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen verantwortlich ist.

- 2. Sportvereine und Sportverbände, die Mitglied im Stadtsportbund sind, sind gebührenpflichtig
 - a) im Falle des § 1 Abs. 1 b) und
 - b) wenn sie Berufssportveranstaltungen durchführen.

§ 3 Fälligkeit

- 1. Die Gebühr wird mit der Erteilung der in § 1 a) aufgeführten Genehmigungsart fällig.
- 2. Die Gebühren für die Übernachtung von Sportlerinnen/Sportlern in einer Turnhalle werden zwei Wochen nach Beendigung der betreffenden Maßnahme fällig.
- 3. Bei Nichtinanspruchnahme oder nur zeitweiser Nutzung der Sportanlage besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Gebühren. Konnte die Sportanlage aus Gründen nicht genutzt werden, die von der Stadt zu vertreten sind, werden die gezahlten Gebühren auf Antrag für die ausgefallenen Nutzungstermine bzw. -stunden erstattet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.02 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung städtischer Sportstätten vom 30.11.1992 außer Kraft.

Gebühren

- Beträge in EURO -

	Betrag je angefangene St	unde
Gedeckte Sportstätten		
1.1 bis 500 m ²	10	
1.2. über 500 m²	30	
2. Sportplätze		
Tennen- und Kunstrasenspielfelder	10	
3. Sondersportanlagen		
Rasenspielfelder	20	
4. Übernachtung in Turnhallen	1. Übernachtung je Person	jede weitere Übernachtung je Person
	2,	1,

Ich bestätige, dass

die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten

worden sind und

der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und

dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2001 Gez.

Dr. Kremendahl Oberbürgermeister Satzung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz (Fleisch-und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung)

Vom: 20.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), der Richtlinie 85/73 EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (ABL.Nr. L 32 vom 5. Februar 1985 S. 14) in der Fassung der Richtlinie 96/43 EG des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. Nr. L 162 vom 01.07.1996, S. 1), des § 24 des Fleischhygienegesetzes (FIHG)in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224, 3240), des § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG) vom 17.07.1996, (BGBl. I S.991), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl.I S.3224), des § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV NRW S.775), des § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV NRW S. 156) in der Änderungsfassung vom 19.04.2001 (GV NRW S. 119), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV NRW S. 41), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NR W S. 718),

hat der Rat der Stadt Wuppertal am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden innerhalb des Gebietes der Stadt Wuppertal Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

Sofern dabei von den EG-rechtlich festgelegten Pauschalbeträgen abweichende Gebühren erhoben werden, sind die für diese Abweichungen in der Richtlinie 85/73 EWG in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Kriterien beachtet worden. Auf die Abweichung wird bei der jeweiligen Amtshandlung durch den Textzusatz "Abweichung von EG-Pauschalbeträgen" hingewiesen.

(2) Gebührenschuldner ist, wer die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen selbst oder durch beauftragte Dritte beantragt hat. Mehrere hinsichtlich einer Handlung gebührenpflichtige natürliche oder juristische Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Untersuchung oder dem Beginn der sonstigen gebührenpflichtigen Amtshandlungen. Kann die Amtshandlung aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht oder nicht zu der angemeldeten Zeit durchgeführt werden, so entsteht eine gesonderte Wartegebühr nach § 10 dieser Satzung.

(2) Die Gebühren, einschließlich der Erstattung der Auslagen, werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung und Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig.

§ 3 Untersuchungsgebühr bei gewerblichen Schlachtungen

(1) Die Untersuchungsgebühr einschließlich Fahrzeitkosten beträgt für die gewerbliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung pro Tier:

a)	für Rinder und Rothirsche	11,15 EUR
b)	für Kälber	10,90 EUR
	(Rinder mit einem Schlachtgewicht bis zu 150 kg)	
c)	für Pferde und andere Einhufer	16,75 EUR
d)	für Schweine und Wildschweine	8,95 EUR
e)	für Schafe, Ziegen, Damm-, Reh- und Muffelwild	2,70 EUR
f)	für Kaninchen, Hasen, sonstiges Haarwild	3,45 EUR

(Abweichung von EG-Pauschalbeträgen)

(1) In der Untersuchungsgebühr nach Absatz 1 sind die Kosten für Rückstandsuntersuchungen enthalten.

§ 4 Untersuchungsgebühr bei Hausschlachtungen und Schlachtungen mit Hausschlachtungscharakter in Schlachtbetrieben

(1) Die Untersuchungsgebühr einschließlich Fahrzeitkosten beträgt für Schlachttier- und Fleischuntersuchung pro Tier:

a)	für Rinder und Rothirsche	18,90 EUR
b)	für Kälber	18,90 EUR
	(Rinder mit einem Schlachtgewicht bis zu 150 kg)	
c)	für Pferde und andere Einhufer	22,15 EUR
d)	für Schweine und Wildschweine	12,00 EUR
e)	für Schafe, Ziegen, Damm-, Reh- und Muffelwild	11,25 EUR
f)	für Kaninchen, Hasen, sonstiges Haarwild	3,45 EUR

(Abweichung von EG-Pauschalbeträgen)

(2) Schlachtungen mit Hausschlachtungscharakter im Sinne dieser Vorschrift liegen dann vor, wenn Schlachtbetriebe Privatpersonen ihren Betrieb sowie fachkundiges Personal für den Schlachtvorgang zur Verfügung stellen, Fleisch im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet wird und keine Vermarktung stattfindet.

(1) Die Gebühr für die Durchführung des BSE-Schnelltests beträgt pro Tier 35,80 EUR

(2) Die Gebühr für die amtliche Probeentnahme beträgt pro Tier 10,25 EUR

§ 5 Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen

- (1) Die Untersuchungsgebühren betragen :
- für die gemeinsam durchgeführte Trichinenuntersuchung bei Schweinen und Einhufern im Anschluss an die Fleischuntersuchung

13,55 EUR

b) für die Untersuchung auf Trichinen bei Wildschweinen, Bären, Füchsen, Sumpfbibern, Dachsen und anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, einschließlich Probeentnahme und Kennzeichnung

13,55 EUR

(2) Wird eine zusätzliche Trichinenuntersuchung erforderlich, weil das Schlachttier vor der Untersuchung unzulässig zerlegt worden ist, so ist neben der Gebühr nach §§ 3 oder 4 eine Gebühr je Fleischteil zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt:

13,55 EUR

§ 6 Gebühr für gesonderte Stempelung des Fleisches

Wird eine gesonderte Kennzeichnung gefordert, die nicht in unmittelbarem Anschluss an die Fleischuntersuchung möglich ist, ist eine gesonderte Gebühr je Fleischteil zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt:

2,00 EUR

§ 7 Gebühren für bakteriologische Untersuchungen / Ergänzungsuntersuchungen

Ist im Rahmen der Untersuchung eine bakteriologische Fleischuntersuchung durchzuführen, so wird neben der Gebühr nach §§ 3 oder 4 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt:

19,95 EUR

Hinzu kommen die Gebühren für die Laboruntersuchungen.

Für sonstige Ergänzungsuntersuchungen wird eine Gebühr von erhoben.

16,60 EUR

§ 8 Untersuchung von Schlachtgeflügel im Erzeugerbetrieb

(1) Die Untersuchungsgebühr in Schlachtbetrieben und die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen beträgt 20 % der Pauschalgebühr gemäß Anhang A, Kapitel I Nr. 1 e) der Richtlinie 85/73 EWG, und zwar

a) für Masthähnchen

0,002 EUR

b) für anderes Geflügel

0,004 EUR

(2) Sofern die Gebühr nach Abs. 1 die tatsächlichen Kosten für den Tierarzt nicht deckt, wird die Gebühr nach Maßgabe der in § 9 Abs. 2 angegebenen Gebühren festgesetzt. Dabei ist die Anzahl der untersuchten Tiere anzugeben.

(Abweichung von EG-Pauschalbeträgen)

§ 9 Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

- (1) Für Hygienekontrollen und die Kontrolle der Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich Untersuchungen in:
- Fleisch- und Geflügelfleisch verarbeitetenden Betrieben, die für den innergemeinschaftlichen Verkehr zugelassen sind
- Registrierten Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- Der FVW Fleischversorgung Wuppertal GmbH
- Zerlegebetrieben
- Kühl- und Gefrierhäusern
- Verarbeitungsbetrieben
- Umpackbetrieben
- Herstellungsbetrieben für Hackfleisch- und Fleischzubereitung
- Wildbearbeitungsbetrieben
- Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben

werden Gebühren erhoben.

(1) Die Gebühren nach Absatz 1 betragen pro angefangene halbe Stunde:

a) für einen amtlichen Tierarzt

31,15 EUR

b) für einen Fleisch- oder Lebensmittelkontrolleur

14,60 EUR

(2) Abweichend von Abs. 2 beträgt die Gebühr in Zerlegebetrieben und der FVW Fleischversorgung Wuppertal GmbH nach Art. 3 Abs.1 Abschnitt B der Richtlinie 64/433 EWG

je Tonne angelieferten Fleisches

3,00 EUR

Sofern die Gebühr jedoch zu keiner Deckung bzw. einer Überdeckung der Kosten führt, werden Gebühren gemäß Abs. 2 erhoben.

(Abweichung von EG-Pauschalbeträgen)

§ 10 Wartegebühr

Kann die Amtshandlung nicht unmittelbar zu dem mit dem Betrieb vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung, die nicht von der Stadt Wuppertal zu vertreten sind, so wird eine Wartegebühr erhoben.

Die Gebühren betragen für eine über 15 Minuten hinausgehende Wartezeit je angefangene Viertelstunde:

a) für einen amtlichen Tierarzt

15,55 EUR

b) für einen Fleisch-Lebensmittelkontrolleur

7,30 EUR

§ 11 Höhe der Gebühr in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühren nach §§ 3, 4 und 8 erhöhen sich um 50 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen vor 7.00 Uhr, bei gewerblichen Schlachtstätten vor 6.00 Uhr, oder nach 18.00 Uhr durchgeführt wird. An Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen erhöhen sich die Gebühren um 100 %.
- (2) Die Gebühren nach §§ 3, 4 und 8 sind in Höhe von 50 % zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung stattgefunden hat.
- (3) Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, so ist die Gebühr nach §§ 3 und 4 für die gemeldeten Tiere, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz in Höhe von 50 % zu entrichten.

§ 12 Erstattung von Auslagen

Neben den nach dieser Satzung fällig werdenden Gebühren sind vom Gebührenschuldner alle im Zusammenhang mit der Untersuchung entstandenen zusätzlichen Kosten (Kosten für Porto und Verpackung, für die Versendung von Proben und Befunden, Kosten des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Krefeld für weitergehende erforderliche bakteriologische Fleischuntersuchungen, Hemmstoffuntersuchungen oder sonstige Untersuchungen in anderen Untersuchungsämtern oder -instituten) zu erstatten.

Die angefallenen Auslagen sind vom Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn die beantragte Amtshandlung aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, unterbleibt oder nur zu einem Teil ausgeführt werden kann.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz (Fleisch und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung) vom 27.04.2000, geändert durch Satzung vom 02.04.2001 veröffentlicht am 10.04.2001-, außer Kraft.

Ich bestätige, dass

die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden

sind und

der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

anni gemaciii.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde

nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei

die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2001

Gez.

Dr. Kremendahl

Oberbürgermeister

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal - Sondernutzungssatzung -

vom: 20.12.2001

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.95 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), berichtigt in GV NRW 1996, S. 81, sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBI. I S. 854), zuletzt geändert durch Viertes Änderungsgesetz vom 18.06.1997 (BGBI. I S. 1452) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.98 (GV NRW S. 762); hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich der Wege und Plätze) und der Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Stadtgebiet.
- (2) Als Straße gelten die in § 2 Abs. 2 Nr. 1b und 2 des StrWG NW aufgeführten Bestandteile der Straßen bis zu einer Höhe von 3 m bei Gehwegen und bis zu einer Höhe von 4,5 m bei den übrigen Straßenteilen.

§ 2 Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Straße über den sogenannten straßenrechtlichen Gemeingebrauch (Gehen, Fahren, Reiten) hinaus ist als Sondernutzung erlaubnispflichtig. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Personenbezogene Erlaubnisse sind nicht übertragbar. Notwendige Vertretungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Grundstücksbezogene Erlaubnisse gehen auf den Rechtsnachfolger über. Der Übergang ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

- (1) Ist die Nutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus für Zwecke des Grund stücks erforderlich und kann nicht in angemessener zumutbarer Weise ersetzt werden, so bedarf diese Nutzung vorbehaltlich anderer Genehmigungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung. Regelmäßig handelt es sich hierbei um kurzfristige Inanspruchnahme der Straße für Instandsetzungsarbeiten, Materiallagerung und Geräteaufstellung.
- (2) Kein erlaubnisfreier Anliegergebrauch liegt vor, wenn der Gemeingebrauch auf Dauer ausgeschlossen, erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingegriffen wird.

§ 4 Sonstige Nutzung

Wird der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, erfolgt die Einräumung von Nutzungsrechten an der Straße nach bürgerlichem Recht.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Balkone, Gebäudesockel, Vordächer, Eingangsstufen, Schächte in Gehwegen,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung fest mit dem Gebäude verbunden die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der vor-

deren Gehwegkante,

- c) Ausschmückungen von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums,
- d) Dekorationen und Anlagen aus Anlass besonderer Veranstaltungen, insbesondere religiöser, mildtätiger oder politischer Art (Wahlsichtwerbung entsprechend der jeweils gültigen Richtlinien),
- e) Briefkästen der Deutschen Post AG
- f) Schlitzrinnen in Gehwegen zum Ableiten des Regenwassers.

 Dem erlaubnisfreien Sondernutzungsrecht steht nicht entgegen, dass auf anderer rechtlicher Grundlage der Anschluss des Regenwassers an eine unterirdische Anschlussleitung gefordert werden kann. Mit Herstellung des unterirdischen Anschlusses entfällt das erlaubnisfreie Sondernutzungsrecht.

§ 6 Auflagen, Beschränkung, Untersagung

(1) Falls Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern, können Sondernutzungen und der Anliegergebrauch mit Auflagen versehen, eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 7 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten und ist gegebenenfalls durch Skizzen zu verdeutlichen.

§ 8 Gebühren und Kosten

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegen-

den Gebührentarifs und der örtlichen Verwaltungsgebührensatzung erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer, sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, hat alle Kosten zu tragen bzw. der Stadt zu ersetzen die durch die nach dieser Satzung geregelten Nutzungen entstehen (z. B. durch Auflagen, Unterhaltung, Änderung, Instandsetzung oder Beseitigung).

§ 9 Haftung

(1) Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer, sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, sind verpflichtet, die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Diese Verpflichtung trifft die genannten Personen gesamtschuldnerisch.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) mit dem Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden bei erlaubter und unerlaubter Sondernutzung mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 12 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:
 - a) wenn sie Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen (die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand und nicht wenn die Behörden die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegt),
 - b) falls sie gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen (im Sinne des § 54 der Abgabenordnung), ideellen, politischen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken dienen.
- (2) Im Einzelfall kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet oder können diese ermäßigt werden, wenn die Erhebung eine unzumutbare Härte für den Erlaubnisnehmer bedeutet oder die Nutzung überwiegend im allgemeinen Interesse liegt.

§ 13 Gebührenerstattung

(1) Wird eine Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder aus Gründen widerrufen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, werden die Sondernutzungsgebühren anteilig - soweit sie 5 EUR übersteigen - erstattet.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal vom 17.12.1999 außer Kraft.

Gebührentarif

(1) Allgemeine Bestimmungen

- a) Die im Gebührenkatalog angegebenen Tarife gelten soweit dort nicht nichts anderes bestimmt ist - jeweils für einen m²/Monat. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr.
- b) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gesamtgebühren werden jeweils auf volle EUR gerundet.
- c) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 13 EUR.
- d) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach der folgenden Zonenzugehörigkeit:

Zone 1:

Fußgängerzonen: Barmen und Elberfeld,

Straßen: Wall, Neumarkt, Neumarktstraße, Erholungstraße, Grünstraße, Fouriersgasse, Mäuerchen, Schlossbleiche, Kipdorf und Hofaue bis Morianstraße, Genügsamkeitsstraße von Neumarktstraße bis Kleine Klotzbahn, Friedrich-Ebert-Straße von Kreisel Kasinostraße bis Robert-Daum-Platz, Fußgängerunterführung Döppersberg, und die Berliner Straße von Berliner Platz bis Brändströmstraße.

Stadtplätze: Langerfelder Markt, Berliner Platz, Wichlinghauser Markt, Wupperfelder Markt, Laurentiusplatz, Lienhardplatz und nach seiner Fertigstellung der Platz am Kolk.

Zone 2: Übriges Stadtgebiet.

2. Gebühren

Nr.		0.1."1	0.1."1
	Art der Sondernutzung	Gebührenzone 2	Gebührenzone 1
1.0	Bauzwecke	2,60 EUR	3,90 EUR
1.1	Gerüste für den ersten Monat:	1,60 EUR/Ifd. Meter	2,30 EUR/lfd. Meter
	ab dem zweiten Monat	3,10 EUR/lfd. Meter	4,60 EUR/Ifd. Meter
1.2	Container	2,60 EUR/täglich	
2.0	Verkaufswagen a) Lebensmittel	61,00 EUR/Stück	
	b) Eis	77,00 EUR/Stück	
2.1	Kioske und Verkaufsbuden	13,00 EUR	28,00 EUR
2.2	Verkaufsstände vor dem Ladengeschäft	7,70 EUR/Stück	15,30 EUR/Stück
2.3	Ambulanter Verkauf bis 12 m² Verkaufsflä-		31,00 EUR/täglich
	che.		
	Kleinstand bis 1,5 m ²		13,00 EUR/täglich
2.4	Verkaufscontainer bei Ladenumbau	10,20 EUR/täglich	15,30 EUR/täglich
2.5	Warenauslage vor dem Geschäftslokal	5,60 EUR	7,70 EUR
3.0	Außengastronomie	6,10 EUR	9,70 EUR
3.1	Stehtische	5,10 EUR/Stück	8,20 EUR/Stück
4.0	Straßenfeste	7,70 EUR	11,30 EUR
4.1	Werbeveranstaltungen	13,00 bis 260),00 EUR/täglich
5.0	Zigarettenautomaten	2,80 EUR	6,10 EUR
5.1	Sonstige Automaten	1,70 EUR/Stück	3,40 EUR/Stück
5.2	Vitrinen	10,20 EUR/Stück	41,00 EUR/Stück
6.0	Masten (Freileitungen u.a.)	1,90 EUR/Stück	3,10 EUR/Stück
6.1	Hinweisschilder mit und ohne Mast	5,10 EUR/Stück	
6.2	Verkehrsspiegel mit und ohne Mast	1,80 EUR/Stück	
6.3	Gleise	0,50 EUR/Ifd. Meter	
6.4	Schächte	0,50 EUR	1,00 EUR
6.5	Pfosten (verkehrlich erforderlich)	- Gebührenfrei	- Gebührenfrei
7.0	Werbeanlagen fest mit dem Gebäude verbun-	5,10 EUR	7,70 EUR
-	den; je m² Ansichtsfläche		
7.1	Großplakattafeln	13,80 EUR/Stück	27,60 EUR/Stück
7.2	Gehwegaufsteller; Maximalhöhe 1,20 m,	10,20 EUR/Stück	12,80 EUR/Stück
	Maximalbreite 0,70 m		
7.3	Kommerzielle Kinderspielgeräte	15,30 EUR/Stück	28,10 EUR/Stück
8.0	Sonstige Sondernutzungen	0,50 bis 11,80 EUR	0,50 bis 15,30 EUR

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2001 Gez. Dr. Kremendahl Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Oberheidter Straße/Oberheidt

Vom: 20.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und des § 132 Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBI. I S. 1950), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

Die Straßenentwässerungsanlage der Erschließungsanlage Oberheidter Straße/Oberheidt wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal (Erschließungsbeitragssatzung - EBS -) vom 27. Dezember 1994 hergestellt.

In dem zwischen den Grundstücken Oberheidter Str. 48 und 50 nach Südwesten abzweigenden befahrbaren Stichweg, der ein unselbständiger Bestandteil der Erschließungsanlage Oberheidter Straße/Oberheidt ist, wurde keine Straßenentwässerungsanlage verlegt.

Ein Lageplan über den Stichweg liegt im Verwaltungsgebäude Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, Zimmer 553 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, aus. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Oberheidter Straße/Oberheidt gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs. 3 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan über den Stichweg liegt im Verwaltungsgebäude Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, Zimmer 553 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2001 Gez.

Dr. Kremendahl Oberbürgermeister Zwölfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 19.12.89

vom: 20.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBI I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBI I S. 2455) und der §§ 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV NRW S. 439) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

ı

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 19.12.1989 in der Fassung der Elften Änderungssatzung vom 15.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz gemäß §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 07. Dezember 1989 (Abwasserbeseitigungssatzung) beträgt

5,39 EUR/m² Grundstücksfläche und 15,53 EUR/m² Geschossfläche.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Abwasserbeseitigungssatzung beträgt 2,2721 EUR/m³ Schmutzwasser.

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Jahresgebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Abwasserbeseitigungssatzung beträgt 2,1081 EUR/m² bebauter Grundstücksfläche.

4. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der für Schmutzwasser gemäß § 22 Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung verminderte Jahresgebührensatz beträgt 0,8846 EUR/m³ Schmutzwasser.

5. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Jahresgebühr für die Entleerung von Grundstückskläranlagen nach § 24 Abs. 1 Abwasserbeseitigungssatzung und der Einzelgebühr nach § 24 Abs. 2 und Abs. 3 Abwasserbeseitigungssatzung wird ein Betrag in Höhe von 37,18 EUR/m³ Schlammmenge zugrundegelegt.

6. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Einzelgebühr gemäß § 24 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung beträgt 37,18 EUR/m³ Schlammmenge.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2001 Gez. Dr. Kremendahl Oberbürgermeister Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Öl- und Benzinabscheiderinhalten in der Stadt Wuppertal und über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Öl- und Benzinabscheiderinhalten vom 15.12.2000

Vom: 20.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.März.2000 (GV. NRW S. 245), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW S. 718), der §§ 13 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBI. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBI. I S. 1950) und der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250/SGV. NRW S. 74), zuletzt geändert durch Art. 13 des 2. Modernisierungsgesetz NRW vom 09.Mai.2000 (GV. NRW S. 462) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

١.

Die Satzung über die Entsorgung von Öl- und Benzinabscheiderinhalten in der Stadt Wuppertal und über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Öl- und Benzinabscheiderinhalten vom 15.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

"Sie beträgt für

a) Abscheider

bis Größe 1,5	20,97	EUR
bis Größe 3	20,97	EUR
bis Größe 5	24,47	EUR
bis Größe 6	27,96	EUR

b) Großabscheider je m3 Fassungsvermögen 48,94 EUR

c) Schlammfänge mit einem Fassungsvermögen

bis 100 l	28,35 EUR
101 bis 200 l	28,35 EUR
201 bis 240 l	35,45 EUR
241 bis 300 l	35,45 EUR
301 bis 360 l	38,99 EUR
361 bis 440 l	38,99 EUR
441 bis 520 l	38,99 EUR
521 bis 650 l	42,54 EUR
651 bis 750 l	42,54 EUR
751 bis 840 l	42,54 EUR
841 bis 920 l	70,89 EUR
921 bis 999 l	70,89 EUR
1 m3 und mehr je m3	106,33 EUR"

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000.—Euro geahndet werden."

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

 der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2001 Gez.

Dr. Kremendahl Oberbürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der "Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer in der Stadt Wuppertal"

Vom: 20.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer in der Stadt Wuppertal vom 01.12.1995 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 08.11.1996 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert pro Hektar der Wert, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten, die gemäß Abs. 2 zugrunde zu legen sind, aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke in der Stadt ergibt. Sofern im Stadtgebiet weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender kreisfreier Städte oder Kreise heranzuziehen. Dieser Wert wurde erstmalig aus den Jagdwerten des Jagdjahres 1995 ermittelt und wird von 1995 an alle 5 Jahre mit Wirkung für die nächsten Steuerjahre neu festgesetzt. Bei der Festsetzung des Wertes wird bis zum 31.12.2001 auf voll DM und ab dem 01.01.2002 auf volle EURO aufgerundet.

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

 der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2001 Gez.

Dr. Kremendahl Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom: 20.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), sowie des § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer (VgStG) vom 14.12.1965 (GV NRW S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1988 (GV NRW S. 216), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 30.01.1989 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Steuer beträgt abweichend vom § 19 Abs. 2 VgStG für in Spielhallen aufgestellte Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138,00 EURO und für sonstige Apparate 30,00 EURO für jeden angefangenen Kalendermonat."

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Steuer beträgt abweichend von § 19 Abs. 3 VgStG für in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinenoder ähnlichen Räumen sowie in anderen jedermann zugänglichen Orten aufgestellte Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45,00 EURO und für sonstige Apparate 22,50 EURO für jeden angefangenen Kalendermonat."

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 1 VgStG beträgt die Steuer für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,60 EURO.

Werden ausschließlich Tanzveranstaltungen gewerblicher Art geboten, beträgt die Steuer für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 EURO."

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ich bestätige, dass

die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden

sind und

der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde

nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei

die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2001

Dr. Kremendahl Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 12. September 1999 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU - für die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg gewählte Bewerber,

Herr Horst Offermann,

hat auf sein Mandat verzichtet und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2001 aus der Bezirksvertretung ausscheiden. Als Nachfolger wird der unter der Ifd. Nr. 18 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerber,

> Herr Herbert Grüter, geb. 1949 in Wuppertal, wohnhaft Horather Str. 155, 42111 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 14. Dezember 2001

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

Gez. Dr. Johannes Slawig Stadtdirektor

Amtliche Bekanntmachung

Anmeldetermine für die Schulanfänger/innen an den Grundschulen der Stadt Wuppertal für das Schuljahr 2002/2003

Schulpflichtig werden am 01.08.2002 nach § 3 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.02.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 164 GV NW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (SGV NW 223), alle Kinder, die in der Zeit vom

01.07.1995 bis 30.06.1996

geboren sind.

Kinder, die nach dem oben genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig am 01.08.2002 aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Anmeldung der Kinder kann durch die Erziehungsberechtigten in der Zeit vom

16.01. - 19.01.2002 von 10.00 - 12.00 Uhr

bei der für ihre Wohnung zuständigen Gemeinschaftsgrundschule oder Bekenntnisgrundschule vorgenommen werden.

Die Erzbischöfliche Tagesschule Dönberg nimmt Anmeldungen in der Zeit vom

10.01. - 12.01.2002 von 08.00 - 12.00 Uhr

entgegen.

Die Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder erhalten eine Benachrichtigung durch den Stadtbetrieb Schulen. Erziehungsberechtigte, die keine Benachrichtigung erhalten haben, melden die Kinder ebenfalls zu den festgesetzten Zeiten an. Für die Anmeldung gelten folgende Hinweise:

- 1. Die zuständige Gemeinschaftsgrundschule und die zuständige Bekenntnisgrundschule sind in der Benachrichtigung angegeben.
- 2. Stellen Sie bei der Anmeldung das Kind persönlich vor und bringen Sie die Benachrichtigung, das Stammbuch bzw. Geburtsurkunde mit.
- 3. Bisher vom Besuch zurückgestellte Kinder sind erneut anzumelden. Hierzu ist der Zurückstellungsbescheid mitzubringen.
- 4. Auch Kinder, von denen die Erziehungsberechtigten annehmen, dass sie schulbesuchsoder bildungsunfähig sind, müssen angemeldet werden.
- 5. Die Anmeldepflicht besteht auch für gehörlose und blinde Kinder. Anmeldungen werden an den zuständigen Grundschulen oder der entsprechenden Sonderschule entgegengenommen.
- 6. Der Anmeldepflicht unterliegen auch Kinder, für die ein Besuch der Rudolf-Steiner-Schule in Wuppertal-Barmen, Schluchtstraße, vorgesehen ist; die Anmeldung erfolgt in der Rudolf-Steiner-Schule.
- 7. Nach § 1 des Schulpflichtgesetzes besteht die Schulpflicht für <u>alle</u> Kinder und Jugendliche, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Somit besteht die Anmeldepflicht auch für Schulanfänger/innen der ausländischen Einwohner. Diese Kinder sind hinsichtlich des Schulbesuchs den deutschen Kindern gleichgestellt, d. h., es gilt für sie die 10-jährige Schulpflicht auch dann, wenn in ihrem Heimatland eine kürzere Schulpflichtzeit besteht. Die Anmeldung erfolgt an der für die Wohnung zuständigen Grundschule.

Der Oberbürgermeister

Wuppertal, 03.12.2001

i. V.

Drevermann Beigeordnete

Amtliche Bekanntmachung

1. Termine für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen)

Für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen (Klasse 5) werden folgende Termine festgesetzt:

<u>Erzbischöfliche Tagesschule Dönberg,</u> <u>private kath. Grund- und Hauptschule in Ganztagsform</u>

Höhenstraße 56, 42111 Wuppertal

28.01. - 02.02.2002 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

(außer Samstagnachmittag)

Private St.-Anna-Schule,

Erzbischöfliches Gymnasium für Jungen und Mächen

Dorotheenstraße 11 - 13, 42105 Wuppertal

04.02. - 08.02.2002 08.00 - 13.00 Uhr

02.02.2002 08.00 - 11.30 Uhr

06.02.02 15.00 - 18.00 Uhr

Städtische Gesamtschulen

04.02. - 05.02. + 07.02.2002 08.00 - 12.00 Uhr

sowie am

06.02.2002 08.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 19.00 Uhr

Städt. Hauptschulen

18.02. - 22.02.2002

09.00 - 12.00 Uhr

zusätzlich:

21.02.2002

16.00 - 19.00 Uhr

Städt. Realschulen

18.02. - 22.02.2002

09.00 - 12.00 Uhr

Städt. Gymnasien

18.02. - 22.02.2002

09.00 - 12.00 Uhr

zusätzlich:

Gymnasium Siegesstraße (Ganztags-Gymnasium)

21.02.2002

16.00 - 18.00 Uhr

Die angegebenen Termine müssen unbedingt eingehalten werden.

Bei der Anmeldung, bei der das Kind persönlich vorzustellen ist, müssen vorgelegt werden:

- der von den Erziehungsberechtigten ausgefüllte Anmeldevordruck,
- das letzte Halbjahreszeugnis.

Über die Aufnahme des Kindes erhalten die Eltern eine Bestätigung von der aufnehmenden Schule.

2. Termine für die Anmeldungen zur Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II)

Die Anmeldungen zur Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe finden in der Zeit vom

21.02. - 22.02.2002, 09.00 - 12.00 Uhr,

in allen städtischen Gymnasien, der Gesamtschule Else-Lasker-Schüler in Elberfeld, der Erich-Fried-Gesamtschule in Ronsdorf, den Gesamtschulen Vohwinkel, Langerfeld und

Barmen, dem Berufskolleg Elberfeld, dem Berufskolleg am Haspel und dem Berufskolleg Werther Brücke statt.

Beratungsveranstaltungen finden in allen vorstehend genannten Schulen und dem St.-Anna-Gymnasium am

07.02.2002, 18.00 Uhr

statt.

Einzelberatungen sind an den o. g. Schulen nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Anmeldungen am St. Anna-Gymnasium erfolgen nach telefonischer Vereinbarung ab dem

12.02.2002.

Für die Aufnahme in der Klasse 11 eines Gymnasiums, der Gesamtschule Else-Lasker-Schüler in Elberfeld, der Erich-Fried-Gesamtschule in Ronsdorf, der Gesamtschulen Vohwinkel, Langerfeld und Barmen, des Berufskollegs Elberfeld, des Berufskollegs am Haspel oder des Berufskollegs Werther Brücke können sich folgende Schüler/innen anmelden:

- Hauptschüler/innen der Klasse 10, Typ B
- Realschüler/innen der Abschlussklasse
- Schüler/innen der zweijährigen Berufsfachschule.

Für eine Aufnahme in die Klasse 11 kommen nur Schüler/innen in Betracht, die wegen ihrer Leistungen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife den Qualifikationsvermerk zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten. Die Anmeldung wird daher unter dem Vorbehalt, dass am Ende des Schuljahres der Qualifikationsvermerk erteilt wird, auf der Grundlage des letzten Halbjahreszeugnisses entgegengenommen.

Die Anmeldeformulare sind zu den Anmeldeterminen in den bisher besuchten Schulen erhältlich. Sie sind vom Schüler/von der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten ausgefüllt zu den angegebenen Anmeldeterminen an der gewünschten Schule abzugeben.

Über die Aufnahme in die Klasse 11 erhält der Schüler/die Schülerin von der aufnehmenden Schule vor Beginn des Schuljahres rechtzeitig Bescheid.

Der Oberbürgermeister

Wuppertal, 03.12.2001

i. V.

Drevermann Beigeordnete

Wuppertal GmbH – Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung – Jahresabschluss zum 31.12.2000

Die Gesellschafterversammlung der Wuppertal GmbH hat am 16.11.01 den Jahresabschluss zum 31.12.2000 festgestellt und über die Verwendung des Ergebnisses wie folgt beschlossen:

"Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.788.404,30 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.01.02 bis 10.01.02 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft im Gebäude Lise-Meitner-Str. 13, 42119 Wuppertal, 1. Obergeschoss, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -, Wuppertal und Düsseldorf, hat am 24.08.01 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wuppertal GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der von dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstösse, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt "Risiken" ausgeführt, dass sich aus der nicht kostendeckenden Vermietung und durch die dadurch vorhandene und seit mehreren Jahren andauernde Kapitalreduzierung fortbestandsgefährdende Risiken für die Gesellschaft bestehen.

Zugleich weisen wir auf die beschlossene Umstrukturierung der Gesellschaft hin (Lagebericht, letzter Absatz.)"

Wuppertal, den 06.12.01

Wuppertal GmbH

Stölting (Geschäftsführer)



Kundeninformation der Wuppertaler Stadtwerke AG

Rückwirkend zum 1. Oktober 2001 sind die Preise für die Wärmeversorgung im Netzgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG gesenkt worden. Es gelten die folgenden Preise:

Wärmeservice

Eigentümermodell:

Arbeitspreis		Grundpreis			
	brutto ¹⁾ / kWh			brutto 1) /kW u. Jahr	
Arbeitspreiszonen	Cent	Pf	Grundpreisstaffelung	EUR	DM
für die ersten 150000 kWh/Jahr	5,15	10,07	Kesselleistung bis 120 kW	53,38	104,40
für weitere 250000 kWh/Jahr	5,00	9,78	Kesselleistung ab 121 kW bis 240 kW	38,55	75,40
für weitere 450000 kWh/Jahr	4,90	9,58	Kesselleistung ab 241 kW bis 480 kW	26,69	52,20
alle weiteren kWh/Jahr	4,80	9,39	Kesselleistung über 481 kW	20,76	40,60

Zu diesen Preisen kommt noch der Verrechnungspreis:

Betreibermodell:

Arbeitspreis		Grundpreis			
	brutto ¹⁾ / kWh			brutto 1) /kW u. Jahr	
Arbeitspreiszonen	Cent	Pf	Grundpreisstaffelung	EUR	DM
für die ersten 150000 kWh/Jahr	5,05	9,88	Kesselleistung bis 120 kW	14,83	29,00
für weitere 250000 kWh/Jahr	4,90	9,58	Kesselleistung ab 121 kW bis 240 kW	11,86	23,20
für weitere 450000 kWh/Jahr	4,80	9,39	Kesselleistung ab 241 kW bis 480 kW	8,90	17,40
alle weiteren kWh/Jahr	4,70	9,19	Kesselleistung über 481 kW	5,93	11,60

Zu diesen Preisen kommt noch der Verrechnungspreis:

Umsatzsteuer

Der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig berechnet. Um eine realistische Verbrauchsabrechnung für den Wärmeservice vornehmen zu können, bedienen die WSW sich sogenannter Gradtagszahlen, die auf den durchschnittlichen täglichen Temperaturunterschied zwischen Gebäuden und der Außenluft zurückgehen und so die witterungsbedingten Schwankungen in der Energieabnahme berücksichtigen. Für Rückfragen und Beratung stehen die WSW ihren Kunden unter der Telefonnummer 569-5100 gern zur Verfügung.

je Heizkostenverteiler brutto pro Jahr 10,68 EUR (20,88 DM)

je Warmwasserzähler brutto pro Jahr 38,85 EUR (75,98 DM)

je Wärmezähler brutto pro Jahr 103,79 EUR (203,00 DM)

je Heizkostenverteiler brutto pro Jahr 10,68 EUR (20,88 DM)

je Warmwasserzähler brutto pro Jahr 38,85 EUR (75,98 DM)

je Wärmezähler brutto pro Jahr 103,79 EUR (203,00 DM)

¹⁾Die genannten Preise enthalten die Umsatzsteuer (z.Z. 16 %)